

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 16

Artikel: Die Ideen über den Generalstab

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 25. Februar.

IV. Jahrgang. 1858.

Nro. 16.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Remmantant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Ideen über den Generalstab

— eine Mythisation,

die wir uns in Nr. 14 und 15 erlaubt haben und wegen welcher wir unsere Freunde und Kameraden bestens um Entschuldigung bitten — sind der wörtliche Abdruck (mit einziger Veränderung der durch die politischen Gestaltungen neu geschaffenen Behörden und Beamtungen) der im Jahr 1834 vom eidg. Kriegsrath an die Tagsatzung übermachten Vorschläge über diesen Gegenstand. Wir haben uns diesen Scherz erlaubt, um damit zu beweisen, daß die Idee einer Trennung des Generalstabes von der Generalität und der Adjutantur nicht von heute datirt, sondern daß sie seit Jahren aufgetaucht ist und immer wieder auftauchen muß, weil sie in der Natur der Sache begründet ist. Nun kann man uns allerdings entgegen, man werde immer die Offiziere des Generalstabes ihrer Fähigkeiten nach verwenden; wir geben das zu, allein wir machen darauf aufmerksam, daß es sich darum handelt, von vornen herein dem eigentlichen Generalstabsoffizier ein gehöriges Relief zu geben und das hat er jetzt nicht, wo auch der fähigste eben unter der Masse der Uebrigen verschwindet. Wir haben schon mehr als zehnmal in diesen Blättern nachgewiesen, warum man an unseren jetzigen Generalstab die Forderungen nicht allzu hoch stellen dürfte; wir sind die ersten, die es nie gethan, die es nie thun werden; allein wir haben auch von je die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, eine Anzahl von Generalstabsoffizieren auszuwählen, die das wirklich sind, was ihr Name besagt und von welchen wir Vieles und Tüchtiges fordern können. Wir haben in Nr. 79 des Jahrganges 1855 gesagt:

„Jede Armee bedarf unbedingt eines gewandten und fähigen Generalstabes; die Anforderungen, die sie an denselben stellen muß, sind überall die Gleichen, es handelt sich hier nicht um den Parademarsch und um die Handgriffe; die preussische Landwehren im Jahr 1813 konnten sich in Bezug auf taktische Ausbildung mit unseren Milizbataillonen nicht messen, aber wie haben sie sich geschlagen — dagegen wie schlecht wäre die damalige schlesische Armee bestellt gewesen, wenn ihr Generalstab und ihre Führer in ihren Aufgaben nicht geübter gewesen wären, als die Landwehrbataillone in der ibrigen! Verwechseln wir dieses Verhältniß nicht; beim Generalstab gilt keine Entschuldigung eines Milizstabes, er muß seiner hohen Aufgabe gewachsen sein, ob er an der Spitze einer kaiserlich-französischen Gardedivision oder eines schweizerischen Landwehrkorps steht.“

Das Wort gilt noch heute und wird gewiß von Niemanden angefochten werden, der sich je die Mühe eines tieferereingehenden Studiums des Krieges genommen hat.

Nun hat sich in den letzten Wochen die Sektion der großen Militärkommission, der die Berathung der speziellen Verhältnisse unseres Generalstabes übertragen war, in Bern versammelt; wir entnehmen der „Revue Militaire“ folgenden Bericht über deren Arbeit: Die Sektion bestand aus den eidg. Obersten, Herren Bontems, Fischer, Egloff und Carl Weillon, den Vorsitz führte Herr Oberst Grenhergie; die Sektion hat vorläufig einen Abänderungsentwurf ausgearbeitet, der an den bisherigen Grundlagen festhält, dagegen folgende Neuerungen bringt.

In Bezug auf die Organisation: Der Generalstab besteht aus 45 Obersten, 30 Oberstleutenants, 30 Majoren, einer unbestimmten Zahl von subalternen Offizieren, unter welchen sich auch eine Anzahl ersten und zweiten Unterleutenants befinden soll. Es kann ein Reservencadre für den Generalstab geschaffen werden; der Grad eines Obersten hat künftig zwei Klassen, die erste, die der Divisionärs, die zweite, die der Brigadiers. Die Aspi-

ranten müssen, um den Grad eines zweiten Unterlieutenants im Generalstab zu erhalten, ein Examen passiren, um über ihre Befähigung Zeugniß abzugeben. Bevor sie zu demselben zugelassen werden, müssen sie eine Rekrutenschule sowie die Central-school passirt haben.

Dem eidg. Militärdepartement steht es frei den von den Kantonen zum Eintritt in Generalstab vorgeschlagenen Offizieren ein Examen vorzuschreiben oder nicht und zwar ein Examen durch den Chef und die betreffenden Inspektoren.

Die übrigen Aufnahmebedingungen sind wesentlich die gleichen wie bisher; ebenso die Avancementsverhältnisse; das letztere bleibt für die subalternen Offiziere dem Dienstalter nach, für die Stabsoffiziere durch freie Wahl der Bundesbehörden, wobei außerordentliche Dienste oder überwiegende Kenntnisse ein außerordentliches Avancement herbeiführen können. Ebenso kann der Bundesrath Offiziere aus dem Generalstabe ausschließen, sei es in Folge Dienstverweigerung, oder sei es wegen Nachlässigkeit und erwiesener Unfähigkeit.

Die Inspektoren haben Anspruch auf Adjutanten, sobald sie wenigstens eine Batterie, eine Schwadron oder ein Bataillon zu inspizieren haben.

Am wesentlichsten wurde der bisherige Instruktionsmodus geändert; die Lieutenants werden abwechselnd in die verschiedenen Rekrutenschulen, die Majore und Hauptleute in die verschiedenen Wiederholungskurse kommandirt; jeder eidg. Offizier muß wenigstens einmal die Central-school passirt haben. In der Regel muß jeder subalterne Offizier alle zwei Jahre in Dienst berufen werden. Die Stabsoffiziere werden soviel als möglich zum Kommando von dazu sich eignenden Schulen und Übungen und zu Inspektionen verwendet. Jeder Generalstabsoffizier bis und mit dem Majorrang hat jährlich eine Arbeit über eine oder mehrere Fragen zu lösen, die ihm aufgegeben werden. Für das Kommissariat und den Gesundheitsstab werden besondere Schulen und Übungen veranstaltet, ebenso sollen die Stabssekretäre häufiger in Dienst gezogen werden.

So weit die Revue. Das ist bereits ein Fortschritt, den wir dankbar anerkennen; allein wir können uns noch nicht mit dem Errungenen zufrieden geben; wir erblicken darin den Keim einer entschiedenen Besserung der bisherigen Verhältnisse, aber die unklare Vermengung unzusammengehörender Elemente bleibt nach wie vor. Wir werden deshalb nicht müde werden, auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortzukämpfen; die Idee, die wir in dieser Sache portiren, bricht sich doch noch einmal Bahn und sie muß sich Bahn brechen, weil sie durch und durch wahr und gesund ist. Wir sind nicht entmutigt, weil nicht jetzt schon Alles erlangt worden ist, was wir hier anstreben. Der Wille, zu helfen und zu heben, ist vorhanden, die vorgeschlagenen Neuerungen sind der Beweis dafür und wo einmal dieser Wille herrscht, dürfen wir an ferneren Fortschritte nicht verzagen. In einer Milizarmee gibt es keine raschen Sprünge

und Uebergänge; alles muß langsam heranreifen; ist die Frucht aber einmal gezeitigt, so wird sie auch zu brechen sein, darauf hoffen und zählen wir zuversichtlich.

Ueber den Luftdruck der Geschützflugeln

finden wir folgende interessante Mittheilungen in den „Notizen aus dem Gebiete der Physik für Artilleristen“ von Prof. v. Nau, welche wir hier veröffentlichen:

„Man will Erfahrungen haben, daß Menschen beschädigt, ja Knochen zersplittert werden, wenn eine Kanonenkugel nahe am Körper vorbeifliegt, ohne jedoch denselben im Geringsten zu berühren.

Ich legte ein Huhn 200 Schritte weit von der Kanone entfernt, gerade in die Fluglinie der Kugel, so daß diese nicht 1 Fuß weit über dem Thier hinfuhr; das Huhn war angebunden. Ohne Schrei und Bewegung blieb das Huhn rubig. Es war gesund, als man es losband.

Ein anderes Huhn lag nur 18 Klafter von der Kanone mit 4 Fuß Seitenabweichung rechts. Ein drittes Huhn lag in derselben Entfernung links in der Höhe des Kugelflugs.

Beide waren ohne Bewegung beim Abfeuern der 24pfündigen Kugel, und munter und gesund beim Losbinden, kein Glied war bei diesen beiden, wie auch beim ersten im Geringsten beschädigt, und nach dem Schlachten und Rupfen war nicht einmal ein blauer Fleck am Fleische zu sehen.

Wenn diese Beobachtung jene Erfahrungen von Menschen-Beschädigungen keineswegs entkräftet, weil hier die weiche Federbedeckung und die geringere Reizbarkeit des Nervensystems von wesentlichem Einfluß sein kann, so bleibt es doch auffallend und schwer zu erklären, daß unter der unbeschädigten Fleischdecke des Menschen, Knochen zerbrochen werden können, durch den schnellen Druck der Luft, welcher durch die Bewegung einer Kugel hervorgebracht wird, ohne daß die Besinnungskraft verloren geht. Denn bekanntlich wird die Schnelligkeit des Geschosses, die schnelle Erschütterung des Nervensystems als der augenblickliche Tod des Menschen angesehen, wenn Hauptnerven getroffen werden.

Schweiz.

Es werden uns die Beschlüsse der Versammlung des östlichen Kavallerievereins in Baden vom 21. Febr. mitgetheilt:

A. Dem h. Bundesrath wird durch eine spezielle Abordnung eine Eingabe überbracht, wonach der Verein als Mittel dem Kavalleriekorps eine genügende Rekrutierung zu sichern einstimmig vorschlägt:

- 1) Die Dienstzeit bei Auszug und Reserve dauert 12 Jahre, davon die größere Anzahl Jahre auf den Auszug fällt, je nach den Bestimmungen der Kantonalgesetze;
- 2) Die Landwehr ist aufgehoben;